

Satzung

**über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des unterrichtsergänzenden
Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und Essensbeiträgen**

vom 10.04.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) Jeder Schüler kann an seiner Grundschule das Angebot der Schülerbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten nutzen. § 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Aufnahme und Anmeldung in die Betreuende Grundschule erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung) weitergeleitet. Die Anmeldung für das Projekt „Betreuende Grundschule“ ist für das gesamte Schuljahr bindend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht.

§ 2 Zeiten

- (1) Die Schülerbetreuung wird an Schultagen angeboten. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.
- (2) An der Grundschule Annweiler wird die Betreuung wie folgt angeboten:
 - **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
 - **Mo. – Do. 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
Fr. 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - **Fr. 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
 - **Fr. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**in der Nebenstelle Wernersberg wird die Betreuung wie folgt angeboten:
 - **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr**oder
 - **Mo.- Fr. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr**
- (3) Die Grundschule Albersweiler bietet die Betreuung wie folgt an:
 - **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
 - **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
 - **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
 - **Mo. – Fr. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

- (4) Die Grundschule Ramberg bietet die Betreuung wie folgt an:
- **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
 - oder
 - **Mo. – Fr. 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
- (5) Die Grundschule Gossersweiler-Stein bietet die Betreuung wie folgt an:
- **Mo. - Fr. 12.20 Uhr bis 13.20 Uhr**
 - oder
 - **Mo. - Fr. 12.20 Uhr bis 14.20 Uhr**
 - oder
 - **Mo. - Fr. 13.20 Uhr bis 14.20 Uhr**
 - oder
 - **Mo. - Fr. 12.20 Uhr bis 16.30 Uhr**
 - oder
 - **Mo. - Fr. 13.20 Uhr bis 16.30 Uhr**
- (6) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen einer Betreuungsgruppe beträgt 8 Kinder.

§ 3 Beitragszahlungen

- (1) Für den Besuch der freiwilligen Schülerbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist durch die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird wie folgt für 11 Zahlmonate festgelegt:
Der Regelbeitrag beträgt pro Monat und Kind für die Betreuung
- | | | |
|----------------|-----------------------------------|----------------|
| Mo.-Fr. | 1 Stunde | 8,50 € |
| Mo.-Fr. | 2 Stunden | 17,00 € |
| Mo.-Fr. | 3 Stunden | 30,00 € |
| Mo.-Fr. | 4 Stunden | 38,50 € |
| Mo.-Do. | 1 Stunde und Fr. 3 Stunden | 13,00 € |
| nur Fr. | 3 Stunden | 3,00 € |
| nur Fr. | 4 Stunden | 4,50 € |
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe zum Ersten des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Schülerbetreuung besucht.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen. Ausgenommen sind die Sommerferien, für die pauschal ein Monatsbeitrag entfällt.

§ 4 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Die Grundschule Annweiler mit Nebenstelle Wernersberg bietet ein gemeinschaftliches Mittagessen an. Die Essenskosten betragen täglich 3,00 € und werden monatlich im Voraus abgebucht.

- (2) Die Grundschule Gossersweiler-Stein bietet ein gemeinschaftliches Mittagessen an. Die Essenskosten betragen täglich 3,50 € und werden monatlich im Voraus abgebucht.
- (3) Die Abrechnung des tatsächlichen Essens erfolgt nach dem 1. Schulhalbjahr und nach dem 2. Schulhalbjahr.
- (4) Die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Mittagessen erfolgt auf dem Anmeldeformular für die Betreuende Grundschule. Sollte Ihr Kind nicht regelmäßig bzw. zusätzlich am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, muss spätestens ein Tag vorher den Betreuerinnen schriftlich Bescheid gegeben werden.
- (5) Sollte Ihr Kind wegen Krankheit oder anderweitigen Terminen nicht am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen können und ist für diesen Tag angemeldet, müssen Sie bis spätestens 9.00 Uhr am selben Tag
 - in der Grundschule Annweiler im Sekretariat ggf. Anrufbeantworter,
 - Nebenstelle Wernersberg bei den Betreuungskräften,
 - in der Grundschule Gossersweiler-Stein bei dem zuständigen Essenslieferantoder einen Tag vorher den Betreuungskräften schriftlich Bescheid geben. Wird dies versäumt, ist das Essensgeld zu leisten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am Ersten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels erfolgen.
- (2) Die Zahlung des Essensgeldes erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am Ersten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels erfolgen.

§ 6 Versicherungsschutz/Haftung

- (1) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Den Anweisungen der Betreuungsperson ist Folge zu leisten.
- (2) Es besteht für die Kinder eine Gemeindeunfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt. Eine Haftung der Betreuerinnen und des Trägers scheidet daher grundsätzlich aus. Ansprüche können nur an den Gemeindeunfallverband gestellt werden. Sollte eine persönliche Haftung der Betreuerinnen aus Rechtsgründen unumgänglich sein, so beschränkt sich diese Haftung auf die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung.

§ 7 Umfang der Aufsichtspflicht/Inhalt der Betreuung

Während des gesamten Aufenthalts in der Betreuenden Grundschule unterstehen die Kinder der Aufsicht der Betreuungsperson. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die in § 2

angegebenen Zeiten und erfolgt in den Räumen der Betreuenden Grundschule bzw. innerhalb des Schulgeländes (z.B. Spielwiese, Schulhofgelände). Es handelt sich hierbei nicht um eine Hausaufgabenbetreuung oder Förderunterricht, sodass eine Überwachung und Kontrolle nicht stattfinden.

§ 8 Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Soll ein Kind auf Dauer die Schülerbetreuung nicht mehr besuchen, sind die Eltern verpflichtet, das Kind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels oder im jeweiligen Schulsekretariat abzumelden.

Eine Kündigung von Seiten der Erziehungsberechtigten kann nur bei Wegzug aus der Ortsgemeinde/ Stadt erfolgen.

Über eine Kündigung/Abmeldung aus sonstigen Gründen wird im Einzelfall entschieden.

Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat. Ergeht keine Abmeldung, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des Beitrages.

§ 9 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:

- a) bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
- b) in Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrags mit 200,- € im Verzug sind,
- c) wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 10 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

Annweiler am Trifels, 29. April 2014

Wagenführer
Bürgermeister